

Landesverkehrswacht Schleswig-Holstein e.V.

Schirmherr:

Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein



Landesverkehrswacht S-H, Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel

**Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Barbara Ostmeier
Herrn Dr. Andreas Tietze**

Unser Zeichen

Durchwahl:
0431 - 17333
Mail: pier@lvw-sh.de

Per mail an Innenausschuss@landtag.ltsh.de

11. Juni 2021

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5979

Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Durchführung von Abschnittskontrollen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drucksache 19/2847

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.a. Antrag nimmt die Landesverkehrswacht Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

Die Landesverkehrswacht Schleswig-Holstein begrüßt Maßnahmen, die den Straßenverkehr sicherer machen und mithelfen, Unfälle zu vermeiden.

Eine der wesentlichen Ursachen für Verkehrsunfälle ist das Fahren mit unangepasster Geschwindigkeit, insbesondere mit Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Untersuchungen haben nachgewiesen, dass durch die Durchsetzung von Geschwindigkeitsvorschriften die Anzahl und die Schwere der Unfälle in den entsprechenden Abschnitten deutlich gesenkt werden kann.

Mit der abschnittbezogenen Geschwindigkeitsüberwachung (Section Control) ist es möglich, den durch bisherige punktuelle Kontrollen auch nur punktuell erreichbaren Effekt der Geschwindigkeitseinhaltung auf den gesamten überwachten Streckenabschnitt auszuweiten.

Präsidium:
Lars Peter Kayser
Kay-Uwe Güsmer
Harald Poppe
Markus Witt
Elisabeth Pier

Telefon 0431 – 17333
Telefax 0431 – 17334

www.lvw-sh.de
info@lvw-sh.de

Kieler Volksbank eG
IBAN: DE66 2109 0007 0093 0795 08
BIC: GENODEF1KIL
Förde Sparkasse
IBAN: DE05 2105 0170 0090 0015 20
BIC: NOLADE21KIE

Steuernummer
20/290/81640
Finanzamt Kiel-Nord

Vereinsregister Kiel
502 VR 1893

Der deutsche 47. Verkehrsgerichtstag hat bereits 2009 für die Durchführung von Abschnittskontrollen Kriterien erarbeitet:

- Abschnittskontrollen sind nur an Unfallhäufungsstrecken mit geschwindigkeitsbedingten Unfällen zulässig.
- Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich für die Geschwindigkeitsüberwachung gespeichert werden.
- Es ist technisch sicherzustellen, dass Daten zu Fahrzeugen, mit denen die Geschwindigkeit nicht überschritten worden ist, nach Abschluss der Messung sofort automatisch und spurlos gelöscht werden. Zugriffe auf die Daten während der Messung sind auszuschließen.
- Der überwachte Streckenabschnitt soll mit gut sichtbarem Hinweisschild angekündigt werden.

Unter diesen Voraussetzungen kann die Durchführung von Abschnittskontrollen im Sinne der Verkehrssicherheit sinnvoll sein – andere wichtige Aspekte wie z.B. Datenschutz oder grundrechtliche Einschränkungen haben wir als für Prävention im Straßenverkehr zuständige Institution nicht zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Pier

Vizepräsidentin
Landesgeschäftsführerin